



## Zuständigkeiten

*„(...)Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind. Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.(...)“ (VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen)*

### Die Eltern/ der Schüler/ die Schülerin

- Die Eltern äußern ihren Wunsch zum Umfang des Nachteilsausgleichs. Dieser wird in die Klassen- und Jahrgangskonferenzberatungen und Entscheidung zur Gewährung/Nichtgewährung des Nachteilsausgleichs mit einbezogen.
- Die beschlossenen geeigneten individuellen Maßnahmen mit der vereinbarten Dauer werden in einem Ergebnisprotokoll notiert und den Eltern sowie den unterrichtenden Lehrkräften ausgehändigt. Der Nachteilsausgleich ist dem Entwicklungsverlauf in regelmäßigen Abständen anzupassen.

### Die Klassen-oder Jahrgangskonferenz

- Die Klassen- oder Jahrgangskonferenz dokumentiert, wie sich die Belastung/ Beeinträchtigung/ Behinderung auf das schulische Lernen in den einzelnen Fächern auswirkt.
- Die Klassen- oder Jahrgangskonferenz lädt bei Bedarf einen Fachberater(z.B. für LRS, Autismus, etc), Beratungslehrer, Schulpsychologe, den sonderpädagogischen Dienst oder einen anderweitig Sachverständigen zur besseren Einschätzung der Belastung/Beeinträchtigung/Behinderung auf das schulische Lernen und zum Kennenlernen möglicher Wege der Unterstützung und Hilfen.
- Die Klassen- oder Jahrgangskonferenz bezieht den Elternwunsch in ihre Überlegungen zur Gewährung/Nichtgewährung eines Nachteilsausgleichs mit ein.
- Die Entscheidungen im Einzelnen sind für alle Fachlehrer bindend und bleiben in der Verantwortung der Lehrer.



## Zuständigkeiten

### Die Schulleitung

- Unter Vorsitz der Schulleitung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangskonferenz über die Gewährung/Nichtgewährung eines Nachteilsausgleichs
- Auch wenn der Eltern- bzw. Schülerwunsch in die Entscheidungsfindung einbezogen wird, ist die Entscheidung über Gewährung/Nichtgewährung des Nachteilsausgleichs eine pädagogische Entscheidung der Schule.

### Die Schulverwaltung

- Die Schulverwaltung( Regierungspräsidium für den beruflichen und gymnasialen Bereich/das Staatliche Schulamt für GS, WRS, GMS,RS, GHWRS) muss frühzeitig informiert und einbezogen werden, wenn der individuelle Nachteilsausgleich Adaptionen von schriftlichen Abschlussprüfungen erfordert. Dies ist in Einzelfällen v.a. bei Jugendlichen mit Hörschädigungen oder Sehbehinderung erforderlich.
- Mit der Schulverwaltung (s.o.) sollte abgeklärt werden ob und unter welchen Bedingungen es für chronisch Kranke mit eventuellen hohen Fehlzeiten, Prüfungen in mehreren Etappen abzulegen.